



Schlagstöcke, Gummiknüppel, Teleskopschlagstöcke

mit starren Teleskopteilen oder Gegenstände, die erkennen lassen, dass sie als Hieb- oder Schlagwaffe genutzt werden sollen.

- Erwerb und Besitz: erlaubnisfrei ab 18 Jahre
- Führen: verboten, sofern kein berechtigtes Interesse vorliegt



Totschläger sind biegsame Hieb- oder Schlagwaffen, die am Ende beschwert sind, um die Schlagenergie zu erhöhen.

- Erwerb und Besitz: verboten
- Führen: verboten



Schlagringe sind verboten. Unter das Verbot fallen auch Messer, deren Griff als Schlagring gestaltet ist.

- Erwerb und Besitz: verboten
- Führen: verboten



Tactical Glove

Er ist ein Handschuh mit verschiedenen Füllungen im Handrücken und Knöchelbereich. Die Füllung besteht z.B. aus Metall in Form von Granulat oder Staub oder aus Sand. Gemäß des BKA-Feststellungsbescheides AZ KT21 / SO 11-5164.01-Z-41 ist er kein verbotener Gegenstand.

- Erwerb und Besitz: erlaubnisfrei ohne Altersbegrenzung
- Führen: erlaubnisfrei ohne Altersbegrenzung



Schlagstöcke oder Teleskopschlagstöcke

die flexibel, biegsam und aus Metall sind - bei ihnen handelt es sich um Stahlruten.

- Erwerb und Besitz: verboten
- Führen: verboten



Springmesser bei denen die Klinge durch Feder- oder Schwerkraft (Fallmesser) nach vorne aus dem Griff schnell, sind verboten.

- Erwerb und Besitz: verboten
- Führen: verboten

Ausnahme: Die Klinge springt seitlich heraus, die Klingenlänge liegt unter 8,5 cm und ist nur einseitig geschliffen.

- Erwerb und Besitz: erlaubnisfrei ab 18 Jahre
- Führen: verboten, sofern kein berechtigtes Interesse vorliegt (Beruf, Brauchtum, ...)



Taschenmesser mit seitlich eingeklappter Klinge, die beidhändig zu öffnen sind und

(1) keine Arretierung der Klinge haben. Die Klingenlänge ist nicht beschränkt.

(2) eine Arretierung der Klinge haben und deren Klingenlänge unter 12 cm liegt.

- Erwerb und Besitz: erlaubnisfrei ohne Altersbegrenzung
- Führen: erlaubnisfrei ohne Altersbegrenzung



Baseballschläger sind Sportgeräte und keine Waffen im Sinne des WaffG.

- Erwerb und Besitz: erlaubnisfrei ohne Altersbegrenzung
- Führen: erlaubnisfrei ohne Altersbegrenzung



Bei einem **Multitool** mit einer Klinge gelten die gleichen Regelungen wie bei den Messern. Maßgeblich sind auch hier Bedienung, Arretierung und Klingenlänge.



Trainings- und Spielmesser die keine Waffeneigenschaften mehr aufweisen und konstruktionsbedingt nicht dafür geschaffen sind, sind keine Waffen gemäß WaffG.



Klassische **Küchenmesser** sind i.d.R. dazu geeignet, Verletzungen beizubringen, aber vom Zweck nicht dafür bestimmt. Daher unterliegen sie nicht dem WaffG.



Der **Kubotan** ist gemäß des BKA-Feststellungsbescheides AZ SO1-5164.01-Z-170 kein verbotener Gegenstand.

- Erwerb und Besitz: erlaubnisfrei ohne Altersbegrenzung
- Führen: erlaubnisfrei ohne Altersbegrenzung



Messer mit feststehender Klinge

(1) mit einer Klingenlänge unter 12 cm.

- Erwerb und Besitz: erlaubnisfrei ohne Altersbegrenzung
- Führen: erlaubnisfrei ohne Altersbegrenzung

(2) mit einer Klingenlänge über 12 cm.

- Erwerb und Besitz: erlaubnisfrei ohne Altersbegrenzung
- Führen: verboten, sofern kein berechtigtes Interesse vorliegt (Beruf, Brauchtum, ...)



Einhandmesser sind einhändig zu öffnende Messer mit Klappenarretierung. Beide Eigenschaften muss das Messer aufweisen, um als Einhandmesser gemäß WaffG zu gelten. Die Klingenlänge ist unerheblich.

- Erwerb und Besitz: erlaubnisfrei ohne Altersbegrenzung
- Führen: verboten, sofern kein berechtigtes Interesse vorliegt (Beruf, Brauchtum, ...)

Hinweis: Einhandmesser, bei denen die Einrichtung zum einhändigen Öffnen so verändert wurde, dass sie nur beidhändig bedient werden können, gelten nicht mehr als Einhandmesser.



Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS)

müssen mit dem Prüfzeichen 'PTB im Kreis' gekennzeichnet sein.

- Erwerb und Besitz: erlaubnisfrei ab 18 Jahre
- Führen: erlaubnispflichtig ab 18 Jahre (Kleiner Waffenschein)



Softair-Waffen gelten als Spielzeugwaffen, wenn die Bewegungsenergie nicht mehr als 0,5 Joule beträgt.

- Erwerb und Besitz: erlaubnisfrei ohne Altersbegrenzung
- Führen: verboten, wenn das Gesamterscheinungsbild den Anschein einer Schusswaffe hervorruft

Druckluft-, Federluft- und CO2-Waffen

deren Geschosse eine Bewegungsenergie zwischen 0,5 und 7,5 Joule aufweisen, sind Waffen, die mit einem 'F im Fünfeck' gekennzeichnet sein müssen. Dies gilt auch für Softair-Waffen (höher 0,5 Joule) und Farbmakierungs-waffen (Paintball).

- Erwerb und Besitz: erlaubnisfrei ab 18 Jahre
- Führen: erlaubnispflichtig ab 18 Jahre (Waffenschein)

Ausnahmen: ohne Kennzeichen und vor dem 01.01.1970 in den Handel gebracht oder vor dem 02.04.91 in der ehemaligen DDR gefertigt



Elektroimpulsgeräte

Seit dem 01.01.2011 ist nur noch der Umgang mit Elektroimpulsgeräten erlaubt, die das Prüfzeichen 'PTB im Tapez' haben. Personen, die nachweislich bereits vor dem 01.01.2011 im Besitz eines verbotenen Altgerätes waren, ist der weitere Besitz, aber nicht das Führen, erlaubt.

- Erwerb und Besitz: erlaubnisfrei ab 18 Jahre
- Führen: erlaubnisfrei ab 18 Jahre außer bei öffentlichen Veranstaltungen



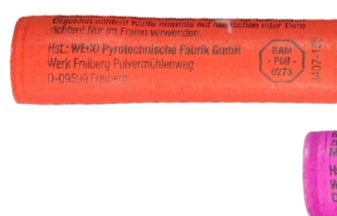
Reizstoffsprüngeräte (RSG) sind zum Einsatz gegen Menschen zugelassen. Die Geräte müssen mit dem Prüfzeichen 'PTB im Tapez' oder 'BKA-Raute' gekennzeichnet sein.

- Erwerb und Besitz: erlaubnisfrei ab 14 Jahre
- Führen: erlaubnisfrei ab 14 Jahre außer bei öffentlichen Veranstaltungen



"Pfefferspray" ist nur zur Anwendung gegen Tiere bestimmt und entsprechend deklariert. Es ist vom Waffengesetz nicht erfasst, daher ist keine amtliche Zulassung erforderlich.

- Erwerb und Besitz: erlaubnisfrei ohne Altersbegrenzung
- Führen: erlaubnisfrei ohne Altersbegrenzung



Pyrotechnische Munition

Munition, die einen Licht-, Schall-, Rauch- oder ähnlichen Effekt erzeugt und i.d.R. mit SRS-Waffen benutzt wird. Die Munition muss mit einem BAM-Kennzeichen PM I mit Nummer oder PM II mit Nummer gekennzeichnet sein.

- Klasse BAM PM I - Erwerb und Besitz: erlaubnisfrei ab 18 Jahre
- Klasse BAM PM II - Erwerb und Besitz: erlaubnispflichtig (Munitionserwerbschein)



Kartuschenmunition

ist an einer Kunststoffkappe zu erkennen oder die Hülse ist nach oben hin zugedrückt. Es ist erkennbar kein Geschoss vorhanden.

- Erwerb und Besitz: erlaubnisfrei ab 18 Jahre

Hinweis: Kartuschenmunition für „scharfe“ Waffen (z.B. Manöverpatronen) ist erlaubnispflichtig (Munitionserwerbschein oder -erlaubnis)



Pyrotechnische Gegenstände

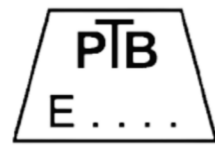
Sie enthalten explosionsgefährliche Stoffe zur Erzeugung von Effekten und werden für Vergnügungs- oder technische Zwecke hergestellt. Sie müssen eine Registriernummer und ein CE-Zeichen in Verbindung mit der Kennnummer der Prüfstelle aufweisen z.B. 0589 - F2 - 1234 (0589 = BAM, Kategorie F2, 1234 ist eine fortlaufende Nummer).

- Kategorie 1 / Klasse 1 (F1) - Erwerb und Besitz: ganzjährig erlaubnisfrei ab 12 Jahre
- Kategorie 2 / Klasse 2 (F2) - Erwerb und Besitz: erlaubnisfrei ab 18 Jahre, Umgang nur zum Jahreswechsel von der Erlaubnispflicht freigestellt
- Kategorie 3 / Klasse 3 und 4 (F3 oder F4) - Erwerb und Besitz: erlaubnispflichtig (Erlaubnis- und Befähigungsscheininhaber)
- Kategorie T1 / P1 - Erwerb und Besitz: erlaubnisfrei ab 18 Jahre (Nutzung ist zweckgebunden)
- Kategorie T2 / P2 - Erwerb und Besitz: erlaubnispflichtig (Erlaubnis- und Befähigungsscheininhaber)

Legende der Prüfzeichen



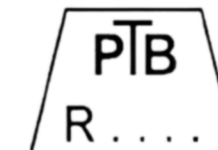
Es handelt sich um Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS), die durch die „Physikalisch-technische Bundesanstalt“ bauartgeprüft sind.



Es handelt sich um ein Elektroimpulsgeräte. Ab dem 01.01.2011 ist nur noch der Umgang mit Elektroimpulsgeräten erlaubt, die das entsprechende Prüfzeichen haben. Personen, die nachweislich bereits vor dem 01.01.2011 im Besitz eines verbotenen Altgerätes waren, ist der weitere Besitz, aber nicht das Führen, erlaubt.



Es handelt sich um Druckluft-, Federdruck- oder CO2-Waffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule aufweisen. Dies gilt auch für Softair-Waffen (höher 0,5 Joule) und Farbmakierungs-waffen (Paintball). Ausnahmen:
• ohne Kennzeichen, aber vor dem 01.01.1970 in den Handel gebracht
• ohne Kennzeichen, aber vor dem 02.04.1991 in der ehemaligen DDR gefertigt



Es handelt sich um Reizstoffsprüngeräte (RSG). Diese sind zum Einsatz gegen Menschen zugelassen.

